

Insolvenzgeldumlage für das Jahr 2024 gesenkt

Mit Rechtsverordnung wurde der Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2024 abweichend vom gesetzlichen Umlagesatz (0,15%) auf 0,06% herabgesetzt. Hierauf macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufmerksam. Es ist dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit

Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen abweichenden

Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Da die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, liegen die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2024 vor.

SV-Meldeportal am 4. Oktober 2023 freigeschaltet

Am 4. Oktober ist das neue SV-Meldeportal freigeschaltet worden. Es ist eine komplette Neuentwicklung und ersetzt die etablierte Ausfüllhilfe sv.net. Es handelt sich um eine reine Webanwendung. In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 kann das Vorläuferprodukt weiterhin noch uneingeschränkt genutzt werden. Mit der neuen Ausfüllhilfe wird vorrangig für Kleinarbeitgeber (bis höchstens zehn Arbeitnehmer) ein Angebot geschaffen, die Daten aus Sozialversicherungsmeldungen einschließlich der Entgeltdaten optional in einem zentralen, sicheren Datenspeicher vorhalten zu können.

Aber auch mittelständische und große Unternehmen, Selbstständige, die öffentliche Verwaltung sowie Zahlstellen können das SV-Meldeportal nutzen.

Dessen Nutzung ist nach einer umfassenden Registrierung in Verbindung mit einem ELSTER-Organisationszertifikat möglich und in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei, sofern sich Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner bis zum 31. März 2024 als Nutzer registrieren.

Der Zugang für Unternehmen erfolgt über das ELSTER-Unternehmenskonto, das über die Webseite Mein-Unternehmenskonto unter [https://info.mein-](https://info.mein-unternehmenskonto.de/)

[unternehmenkonto.de/](https://info.mein-unternehmenskonto.de/) eingerichtet werden kann.

Die Nutzungsgebühr wird für eine Laufzeit von 36 Monaten im Voraus erhoben. Für den Austausch von Meldungen für eine Betriebsnummer werden 36 Euro und für den Austausch von Meldungen für mehrere Betriebsnummern 99 Euro netto jeweils zzgl. gültiger MwSt. berechnet. Es können beliebig viele Meldungen mit den Sozialversicherungsträgern ausgetauscht werden. Ab dem 1. April 2024 wird die entsprechende Nutzungsgebühr allen neu registrierten Arbeitgebern sofort in Rechnung gestellt.

Schadensersatz nach DSGVO nur bei nachgewiesenem Schaden

Bislang war die Frage ungeklärt, ob ein Verstoß gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung an sich bereits einen Schadensersatzanspruch des (vermeintlich) Geschädigten auslösen kann. In einem vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 09.03.2023 - 16 K 16155/21) verhandelten Fall machte der Kläger Schadensersatzforderungen wegen der Verletzung seiner datenschutzrechtlichen Rechte geltend. Diese Verletzung sah er im Wesentlichen in Bezug auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Finanzamt. Als Rechtsgrund-

lage führte er Art. 82 EU-DSGVO und § 83 BDSG an. Seinen Antrag hat er nicht genau beziffert.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage als unbegründet ab. Mangels Schadens habe der Kläger keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zwar bestehe nach Art. 82 DSGVO eine Anspruchsnorm bei einer Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Nach Ansicht des Gerichts liege aber kein Schaden vor. Denn nicht jeder Datenschutzverstoß als solcher begründe einen Schadensersatzanspruch. Über den Verstoß hinaus sei der Nach-

weis eines konkreten immateriellen Schadens Voraussetzung für eine Entschädigung.

Mit Urteil vom 4. Mai 2023 (Rs. C-300/21) hat sich erstmals auch der EuGH zu den Voraussetzungen des DSGVO-Schadensersatzanspruchs geäußert und entschieden, dass nicht jeder Verstoß gegen eine Vorschrift der DSGVO automatisch einen nach Art. 82 DSGVO ersatzfähigen Schaden darstellt. Vielmehr muss ein auf dem DSGVO-Verstoß kausal beruhender Schaden festgestellt werden. Eine Erheblichkeitsschwelle des Schadens fordert der EuGH jedoch nicht.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de